

Kantonsratsbeschluss

Vom 16.11.2016

Nr. VI 0099/2016

Volksinitiative "Finanzielle Unterstützung von Tagesstätten für betagte Menschen"; Initiative und Gegenvorschlag

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 29 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Art. 32 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 41 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾ sowie nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. Juni 2016 (RRB Nr. 2016/1006), beschliesst:

I.

Die Volksinitiative "Finanzielle Unterstützung von Tagesstätten für betagte Menschen":

...³⁾

II.

Der Volksinitiative "Finanzielle Unterstützung von Tagesstätten für betagte Menschen" wird folgender Gegenvorschlag gegenübergestellt:

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007⁴⁾ (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

Als § 55 Abs. 1 Buchstabe h wird eingefügt:

§ 55 Abs. 1

¹ Folgende Leistungen unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich:

h) **Betreuungsbeiträge nach § 143^{bis} und § 143^{ter}.**

Als § 143^{bis} wird eingefügt:

§ 143^{bis} Teilstationäre Dienste: Tagesstätten

¹ Die Einwohnergemeinden sichern in ihrer Selbsthilfe oder Autonomie eingeschränkten Personen ab 65 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Solothurn, die nicht dauernd oder vorübergehend in einem Heim oder Spital leben oder in einer geschützten Werkstätte arbeiten, den Besuch einer Tagesstätte im Kanton Solothurn.

² Als Tagesstätten gelten Tages- oder Nachtstrukturen mit einem Leistungsangebot, das entweder ausschliesslich während des Tages oder ausschliesslich während der Nacht erbracht wird.

³ Tagesstätten mit Nachtstrukturen dürfen nur von Pflegeheimen betrieben werden, die eine Betriebsbewilligung gemäss § 22 in Verbindung mit § 144 vorweisen können.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 121.1.

³⁾ Die Volksinitiative wurde nach dem Beschluss des Kantonsrats zurückgezogen. Sie wird somit nicht mehr zur Abstimmung kommen und der vom Kantonsrat beschlossene Gegenvorschlag untersteht dem fakultativen Referendum.

⁴⁾ BGS [831.1](#).

Als § 143^{ter} wird eingefügt:

§ 143^{ter} Betreuungsbeitrag für den Besuch von Tagesstätten

¹ Tagesstätten im Kanton Solothurn erhalten bei effektiver Nutzung ihres Angebotes durch Personen gemäss § 143^{bis} Absatz 1 pro Tag oder Nacht einen Betreuungsbeitrag. Es kann pro bewilligtem Tages- oder Nachtplatz immer nur ein Beitrag auf 24 Stunden in Rechnung gestellt werden.

² An Tagesstätten ohne Betriebsbewilligung werden keine Betreuungsbeiträge ausgerichtet.

³ Der Regierungsrat legt den Betreuungsbeitrag nach Anhörung der Einwohnergemeinden fest und stuft diesen in der Höhe nach folgenden Personenkategorien ab:

- a) Personen ohne besondere Auffälligkeiten;
- b) Personen mit psychischer Beeinträchtigung;
- c) Personen mit Demenz.

⁴ Bei Höhe und Abstufung orientiert er sich an den Pflegekostenbeiträgen, die den Leistungserbringern durch die Krankenversicherer vergütet werden.

⁵ Die Zuteilung zu einer Personenkategorie wird durch die Tagesstätte vorgenommen. Die Zuteilung zu den Kategorien gemäss Absatz 2 Buchstabe b und c setzen ein ärztliches Zeugnis voraus.

⁶ Die Betreuungsbeiträge werden von den Einwohnergemeinden getragen. Sie gelten nicht als Sozialhilfeleistungen.

⁷ Das Departement erlässt Vorschriften zur Rechnungsstellung, zur Zuteilung in die Personenkategorien, überprüft diese und zahlt die Betreuungsbeiträge aus. Es kann zur Kontrolle die ärztlichen Zeugnisse gemäss Absatz 5 einverlangen.

⁸ Die Gesamtheit der Einwohnergemeinden leisten dem Kanton via Lastenausgleich eine kostendeckende Rückvergütung für die Vollzugsaufwendungen.

III.

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt dem Volk, den ausformulierten Initiativtext abzulehnen, den Gegenvorschlag anzunehmen und diesen auch bei der Stichfrage zu bevorzugen.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Albert Studer
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Verteiler

Departement des Innern

Amt für soziale Sicherheit, (4); HAN, MUS, RYS, BOR (2015/039)

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Staatskanzlei (eng, rol, ett)

Initiativkomitee, Herr Urs Hufschmied, Nellenacker 25, 4614 Hägendorf

Amtsblatt

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (1305/2016)